

WEBINAR - DIE RECYCLING-BAUSTOFFVERORDNUNG 2015 - Vorgaben für den Abbruch von Hochbauten

Allgemeines

Gesetzliche Vorgaben

Allgemeines - I

Abfälle aus dem Abbruch von Gebäuden fallen pro Jahr mit mehreren Millionen Tonnen an und sind grundsätzlich sehr gut recycelbar, aber:

- Ältere Gebäude enthalten relevante Schadstoffe (zB Asbest, Mineralfasern, (H)FCKW, Teer) sowie Störstoffe (zB Gips, Holz)
- Überangebot bzw. teilweise fehlende Verwertungsmöglichkeiten bestimmter Recyclingbaustoffe
- Bisher keine einheitliche Regelung von Qualität, Qualitätssicherung und Anwendungsbereichen, Verwertung nur innerhalb der Abfallwirtschaftsgesetzgebung möglich (kein „Produktstatus“)

Allgemeines - II

Die Recycling-Baustoffverordnung (Inkrafttreten 1.1.2016) enthält folgende verpflichtende Vorgaben:

- Erkundung und Entfernung von schad- und störstoffhaltigen Bauteilen („Rückbau“)
- Trennung von Abfällen auf Baustellen
- Standardisierte Qualitätssicherungsverfahren, Qualitätsklassen, Parameter und Grenzwerte
- Produktstatus für Materialien der besten Qualitätsklasse (U-A)
- Anwendungsbeschränkungen für Qualitätsklassen niedrigerer Qualität (zB U-B, U-E etc.)
- Vorgaben zur Bilanzierung

Rückbau von Gebäuden

Rückbau von Gebäuden I

Durchführung von Abbrüchen und Sanierungen derart, dass die dabei anfallenden Abfälle einer möglichst hochwertigen Verwertung zugeführt werden und werden können. Der Rückbau besteht aus:

- Ermittlung der vorhandenen Schad- und Störstoffe im Vorfeld (Schad- und Störstofferkundung)
- Entfernung der ermittelten Schad- und Störstoffe vor dem maschinellen Abbruch oder der Sanierung
- Ordnungsgemäße Behandlung der entfernten Schad- und Störstoffe
- Maschineller Abbruch des schad- und störstoffentfrachteten Gebäudes, Recycling der Abfälle

Rückbau von Gebäuden II

Der Rückbau ist gemäß ÖNORM B3151 „Rückbau von Gebäuden als Standardabbruchmethode“ durchzuführen, dabei gilt:

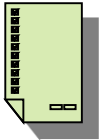
- Fällt bei einem Abbruch weniger als 750t Bau- oder Abbruchabfälle an, ist der Rückbau nicht verpflichtend (Kleinabbrüche)
- Die orientierende Schad- und Störstofferkundung, die Erstellung des Rückbaukonzepts sowie die Freigabe für den maschinellen Abbruch ist durch eine rückbaukundige Person durchzuführen.
- ab einem umbauten Raum von mehr als 3.500m³ sind die umfassende Schad- und Störstofferkundung, die Erstellung des Rückbaukonzepts sowie die Freigabe für den maschinellen Abbruch durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt durchzuführen.

Rückbau von Gebäuden III

Die Dokumentation der Rückbaus gilt als Nachweis der Schad- und Störstofffreiheit und ist dem Recycler zu übergeben und besteht aus:



Objektbeschreibung gemäß ÖNORM
B2251 (Formular 1 Seite)



Schad- und Störstofferkundung (Formular A, 4 Seiten
oder ab 3.500m³ umbauter: Gutachten)



Rückbaukonzept
(Formular B, 6 Seiten)



Freigabebestätigung
(Bestätigung, formfrei)

Weitergabe an den
Recyclingbetrieb

Schad- und Störstofferkundung

PRAXIS-Tipp

Menge	< 750 to	> 750 to <3500 m3 BRI	> 750 to >3500 m3 BRI
§ Vorgabe Formulare	Nicht notwendig	ÖNORM B 2151 ÖNORM B 3151	ÖNORM EN ISO 16000-32
Wo finde ich das Formular ?	Freies Formular www.br.v.at	www.ris.bka.gv.at (Anhang RBV) www.br.v.at www.dieabfallwirtschaft.at	Austrian Standards
Wer darf es bestätigen ?	----	Rückbaukundige Person Liste auf www.br.v.at	Befugte Fachperson oder Fachanstalt

Wie komme ich zur Tonnage ?

z.B. **kleine Betonfläche** -> (LxBxH) x spez. Gewicht für Beton
3m x 6 m x 0,30 m = 5,40 m³ x 2,0 to/m³ fest= 10,80 to

Einfamilienhaus-> (LxBxHx Flächen) x spez. Gewicht für Ziegel od. anderen Baustoff

- Aus dem Einreichplan herausmessen und berechnen
- Naturmasse nehmen
- Baustoffe sind in Plan und Baubeschreibung angegeben (Hauptbestandteile, Trennpflicht)
- Eintragung in Formulare erleichtert Dokumentation

Bautechnische Verwertung vor Ort

Verwertung vor Ort bei Kleinabbrüchen

Bei Abbrüchen < 750t Abbruchabfälle können diese ohne analytische Untersuchung auf derselben Baustelle bautechnisch verwertet werden. Voraussetzung ist die Sicherstellung der Schad- und Störstofffreiheit durch ein alternatives Qualitätssicherungssystem, zB

- Wenn offensichtlich keine Schad- und Störstoffe vorhanden sind Niederschrift inklusive Fotodokumentation und Bauplänen zum Nachweis der bautechnischen Verwertung
- Im Zweifelsfall Schad- und Störstofferkundung durch eine rückbaukundige Person

Bei Vorhandensein von Schad- oder Störstoffen sind diese jedenfalls vor dem Abbruch zu entfernen, dies ist entsprechend zu dokumentieren (zB Freigabeprotokoll)

§ 10a Bautechnische Verwertung vor Ort **PRAXIS-Tipp**

Die folgenden Punkte sollten beachtet werden:

- 1) Menge < 750 to Bau- oder Abbruchabfälle
- 2) Schad- und Störstofffreiheit -> Alternatives Qualitätssicherungssystem
 - Rückbaudokumentation durch rückbaukundige Person empfohlen
 - **Fotodokumentation**
 - Baupläne für bautechnische Verwertung des produzierten Recyclingbaustoffes
 - **Materialaufbereitung** durch genehmigte mobile Behandlungsanlage
 - ev. Sieblinie zum Nachweis für **bautechnische Eignung des Materials**
- 3) Gilt nicht für Linienbauwerke und Verkehrsflächen !

Trennpflicht

Trennpflicht auf Baustellen

Die Recycling-BaustoffVO gibt auch folgende allgemeine Trennpflichten auf Abbruch-Baustellen vor:

- Vor Ort sind gefährliche Abfälle von nicht gefährlichen Abfällen zu trennen
- Trennung von Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort (dies gilt auch für Neubauvorhaben ab 3.500m³ umbautem Raum)
- Wenn eine Trennung (ausgenommen für gefährliche Abfälle) technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, hat diese in dafür genehmigten Behandlungsanlagen zu erfolgen.
- Der Bauherr ist für die Bereitstellung der Flächen und Einrichtungen für eine korrekte Trennung verantwortlich

- Recycling-Baustoff-Verordnung ersetzt Baurestmassen-Trennverordnung
 - Gilt ab dem ersten Kilo !
- **Gefährliche Abfälle** sind von **nicht gefährlichen Abfällen** zu trennen
 - Begleitscheinpflicht und Sammlerberechtigung für gefährliche Abfälle beachten
- Hauptbestandteile (>5 Vol% der vorhandenen Materialien im Abbruchteil)
 - Sind in jedem Fall zu trennen, Berechnung ist dokumentiert !
 - AUSSER** - Technisch nicht möglich -> z.B. Materialverbund
 - wirtschaftlich nicht zumutbar -> vorhandene Fläche, Manipulation,
-> in Relation zum Gesamtauftrag
 - Behandlungsanlage** muss im Rückbaukonzept angegeben sein.
gemeinsame Behandlung für Recycling-Baustoff in Anlage -> keine Trennung nötig

Verantwortlich für Trennung → Bauherr **UND** Bauunternehmer -> AN hat Hinweispflicht

Herstellung von Recycling-Baustoffen

Herstellung von Recycling-Baustoffen I

Für die Herstellung von Recycling-Baustoffen ist folgendes festgelegt:

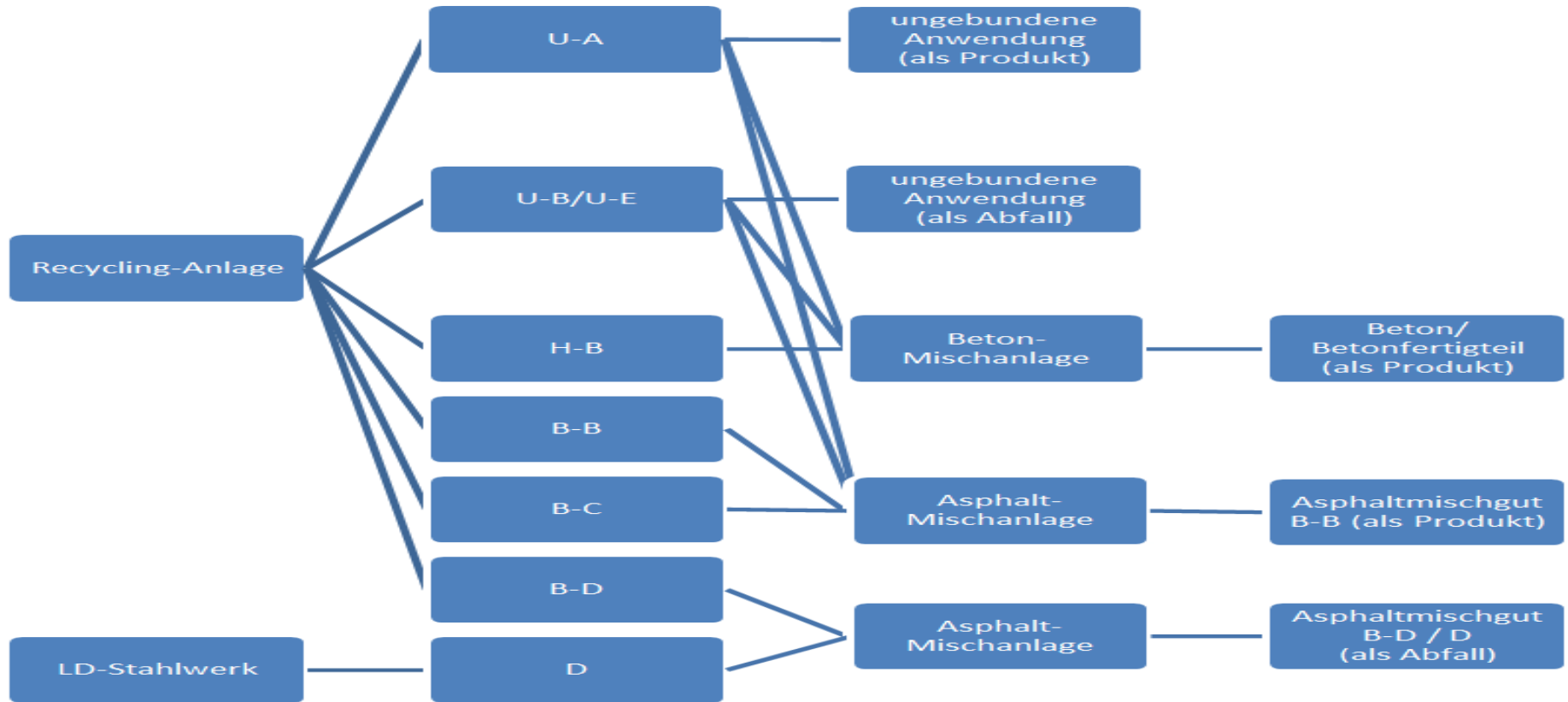
- zulässige Eingangsmaterialien insbesondere Bauschutt, Ausbauasphalt, technisches Schüttmaterial und Gleisschotter
- Eingangskontrolle (Visuelle Kontrolle, Kontrolle der Dokumente)
- Standardisiertes Qualitätssicherungssystem (Standardverfahren, Spezialverfahren zB für Straßenaufbruch oder Gleisaushubmaterial)
- Umwelttechnische Qualitätsanforderungen (Parameter, Grenzwerte, Qualitätsklassen) sowie bautechnische Qualitätsanforderungen gemäß ÖNORM B3140 (Sieblinie, bautechnische Güteklasse etc.)
- Kennzeichnungs-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten
- Produktstatus für Material der Klasse U-A

Herstellung von Recycling-Baustoffen - II

Hinsichtlich der Qualitätssicherung der hergestellten Recycling-Baustoffe gilt:

- jede produzierten Charge (maximal 50 Produktionsstunden) muss untersucht werden und die jeweiligen Grenzwerte einhalten
- Erstprüfung (Deklarationsprüfung) zumindest 1x jährlich durch externe befugte Fachperson oder Fachanstalt, weitere Beprobungen durch den Hersteller selbst („werkseigene Produktionskontrolle“)
- Chemische Analysen durch ein dafür akkreditiertes Labor
- Zwischenlagerung der Charge bis zum Abschluss der Untersuchung
- Nachweis der bautechnischen Eigenschaften mittels „CE“-Zeichen und Leistungserklärung

Qualitätsklassen und Anwendungsbereiche



Vorzeitiges Abfallende („Produktstatus“)

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklassen U-A verlieren mit der Übergabe an Dritte (In-Verkehr-setzen) ihre Abfalleigenschaft und werden zum Recycling-Baustoff-Produkt, dafür ist Voraussetzung:

- Meldung an das BMLFUW (Eintragung im ZAREg)
- CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung
- Konformitätserklärung (Durchführung der Qualitätssicherung gemäß RBV, Einhaltung aller Grenzwerte von U-A)

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklassen U-B, U-E, B-B gelten nach Übergabe weiterhin als Abfall. Das Abfallende tritt bei ungebundener Anwendung mit der Herstellung des Bauwerks und bei gebundener Anwendung mit Herstellung des Betons bzw. Asphaltmischgutes ein (ausgenommen Schlackenasphalt).

1) Ist die Dokumentation vollständig ?

- Je nach Bauvorhaben

2) Nur geeignete Materialien annehmen

3) Bei Aufbereitung sorgfältig sein

- Schadstoffbelastung meist im Feinanteil vorhanden bzw. durch Vornutzung gegeben

4) Qualitätssicherung einhalten

- Gutachten, CE-Leistungserklärung, Konformitätserklärung
- WPK-Aufzeichnungen

5) Grenzwertüberschreitung z.B. U-B !?!

durch nochmaligen Aufbereitungsschritt (je nach Ursache) kann doch noch U-A erreicht werden

Wichtig für Recyclingunternehmen- Abfallende **PRAXIS-Tipp**

Recycling-Baustoff-Produkt U-A

Durch Übergabe an einen Dritten mit Konformitätserklärung

- kann gemeinsam mit CE-Leistungserklärung erfolgen
- kann digital (Homepage) zur Verfügung gestellt werden
- richtige Materialbezeichnung am Lieferschein + Konformitätserklärung + CE-Leistungserklärung
- z.B. RB II 0/32, U-6, U-A

Übernehmer muss **keine Sammler/Behandlerberechtigung** haben

Sonstige Recycling-Baustoffe (U-B, U-E, ...)

Abfallende erst mit ordnungsgemäßer Verwendung des Materials, relevante Genehmigungen vorhanden

-> qualitätsgesichert, zulässigerweise, in unbedingt erforderlichen Ausmaß

Übernehmer muss Sammler/Behandler sein !

Einsatzbereiche und Verwendungsverbote

Einsatzbereiche und Verwendungsverbote

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklassen U-A haben seitens der Recycling-BaustoffVO keine Anwendungsbeschränkungen.

Recycling-Baustoffe U-B dürfen ungebunden nur unter einer gering durchlässigen Deckschicht (oder unter einer entsprechenden Überbauung) verwendet werden, weiters gelten folgende Anwendungsverbote:

- im und unmittelbar über dem Grundwasser
- In Wasserschutzgebieten und In Kernzonen von Wasserschongebieten (gilt nicht, falls keine Kernzone oder engeres Schongebiet ausgewiesen ist sowie bei Wasserschongebiete von Thermalwasservorkommen)
- Oberflächengewässern.

U-B darf zur Herstellung von Beton oder Asphalt verwendet werden, für den Beton oder Asphalt gelten keine Anwendungsbeschränkungen

Einsatzbereiche und Verwendungsverbote **PRAXIS-Tipp**

Recycling-Baustoff-Produkt U-A

- **Naturmaterial gleichgestellt**
- **Keine** Verwendungsverbote
- Daher Konformitätserklärung wichtig, als Nachweis für U-A Material
- Befugnis des Ausstellers prüfen - So gut wie möglich, derzeit keine Datenbank dafür
- Nur ein **Befugter Behandler** kann eine Konformitätserklärung ausstellen (www.edm.gv.at)

Recycling-Baustoff U-B

- Deckschicht, Überbauung - so rasch wie möglich aufbringen
- Nicht in Schutz- und Schongebieten gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 -> eHYD, NÖ-Atlas, DORIS
- Je nach **regionalem Einsatzgebiet** eine **Übersichtskarte** bei Waage + Baubüro aufhängen !
- Fotodokumentation, dass **kein Grundwasser** vorhanden (wenn Grundwasserstand regional hoch ist)
- Nicht in Oberflächengewässern
- **AUSGENOMMEN** -> **wasserrechtliche Bewilligung für Einsatz des Recycling-Baustoffes vorhanden**

Abfallbilanz

Korrekte Bilanzierung gem. Abfallbilanz

Hersteller von Recycling-Baustoff-Produkten müssen die hergestellten Mengen gemäß Abfallbilanzverordnung bilanzieren, dafür sind in der Abfallbilanz zwei (virtuelle) Lager anzulegen:

- Lager für Recycling-Baustoff-Produkte: Buchung der Recycling-Baustoff-Produkte (U-A) als Abfall, Übergabe bzw. Ausbuchung an eine SammelGTIN „Übernehmer von Recycling-Baustoff-Produkten“.
- Lager für sonstige Recycling-Baustoffe: Buchung aller anderen Recycling-Baustoffe (außer U-A) durch Angabe der Übernehmers.

Behandlung in Lohnarbeit erfolgt wie bisher, die „Übergabe in Lohnarbeit“ kann dabei direkt an die oben genannten Lager des Herstellers von Recycling-Baustoffen gebucht werden.

MINISTERIUM
FÜR UMWELT,
ENERGIE UND
KLIEMAT

ZAReg Stammdatenverwaltung

Version 1.1.1

Benutzerin: Holy Martina
Home Über EDM Impressum Helpdesk Abmelden (in 29:52)

Freigegeben am 29.01.2016

Registrierter *
Home > Stammdatenverwaltung

Allgemein

- Tätigkeitsprofil Abfall allgemein
- Tätigkeitsprofil Abfall spezifisch
- Tätigkeitsprofil Luftemissionen
- Tätigkeitsprofil IPPC
- Tätigkeitsprofil PRTR
- Tätigkeitsprofil Wasser
- Tätigkeitsprofil Strahlenschutzregister
- Tätigkeitsprofil Gutachter oder Aufsichtsorgane
- Sonstige Tätigkeit**

Derzeit keine Hilfe.
(URL: /edm/hilfe/texte/erasadminh)

Abbrechen Speichern und zurück

15:51
21.02.2016

Qualitätsklasse U-A nach §14 RBV

Angaben am EDM Portal vor erster Übergabe

- Hersteller von Recycling-Baustoff-Produkten zu melden
- Verbindliche Erklärung über die Einhaltung des Vermischungsverbot abzugeben.

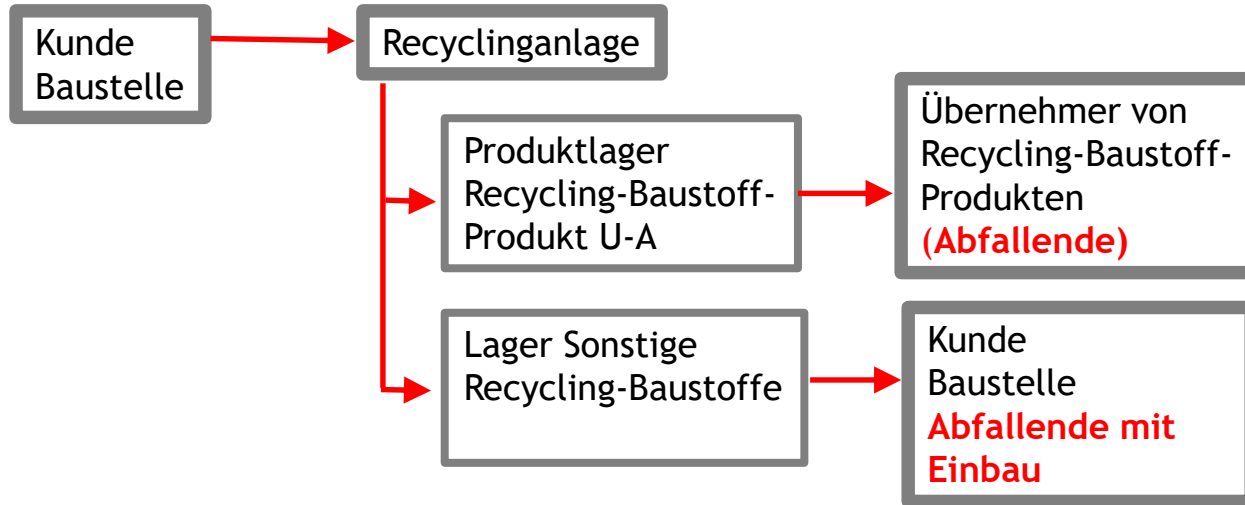
Abfallbilanz - Stofffluss

PRAXIS-Tipp

ABFALLANFALL

PRODUKTION

VERBLEIB



Weitere detaillierte Vorgaben bei Aufbereitung mit mobilen Anlagen an temporären Standorten am EDM Portal bei den Fachinformationen abrufbar.

Beispiel - Herstellung mit stationärer Anlage

Die Herstellung von U-A findet dauerhaft, längerfristig oder wiederkehrend auf einem Ihrer Standorte statt.

Firma = Personen GLN

Recyclinganlage XYZ = Standort GLN

Anlage = Baurestmassenaufbereitungsanlage

Lager U-A Material -> Name frei wählbar

Anlagentyp = „Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A gemäß §14 Recycling-Baustoffverordnung“

Lager sonst. Material -> Name frei wählbar

Anlagentyp = „Lager für sonstige hergestellte Recycling-Baustoffe gemäß Recycling-Baustoffverordnung“

Anlage		BE	integr. AB	Anlagen-GLN	Anlagenkategorie	Ü	Status	WebGIS	Genehmigungen
▼ AbfallwirtschaftlicheAnlagen_Holy Martina_Schwechat		+		9008391586319	Abfallwirtschaftliche Anlagen		Aktiv	Nein	Nein
▼ ↻ INAKTIV TEST Baurestmassenaufbereitung		+	BE_ABIL	9008391586333	Baurestmassenaufbereitungsanlage		Aktiv	Nein	Nein
↻ INAKTIV Lager U-A Recycling-Baustoffe		+	BE_ABIL	9008391586371	Lager für Recycling-Baustoffe		Aktiv	Nein	Nein
↻ INAKTIV Lager sonst. Recycling-Baustoffe		+	BE_ABIL	9008391586395	Lager für Recycling-Baustoffe		Aktiv	Nein	Nein

- Nur die Abfallarten „buchen“ die auch mit der Sammler/Behandlererlaubnis genehmigt sind.
 - Nur die Abfallarten auf die Standorte / Anlagen buchen, die dort genehmigt sind.
 - Nur Abfälle an Sammler / Behandler übergeben, die eine Berechtigung dafür haben.
- Kontrolle erfolgt durch Datenbankabgleich der Abfallbilanzmeldungen durch LH !
- Lagerumbuchungen erst nach Vorliegen der Analysen des Materials
 - Lagerstände beachten → erst mit „Wiegescchein“ verkaufen, wenn Gutachten da ist !

Geförderte Beratungen

Geförderte Beratungen – nach Bundesland unterschiedlich u.a.

Wien - www.wko.at/wien/unternehmensberatung

NÖ - www.wko.at/noe/bag

OÖ - www.wko.at/ooe/entsorgung -> Förderung für EDM für Mitglieder der FG ERM

Kärnten - www.wkk.or.at/servicezentrum/foerderungen/gefoerderte-betriebsberatung.asp

Ihre Fachgruppen-Vertretung wird gerne die Informationen für sie bereitstellen !

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



DI Roland Starke

www.bmlfuw.gv.at

martina.holy
Unternehmensberatung

Martina Holy, CMC

www.martina-holy.at

+43 (0)664/ 255 69 93

martina.holy@martina-holy.at

Noch FRAGEN?

Webinar mit Folien & Fragen mit Antworten finden Sie unter:

www.dieabfallwirtschaft.at/webinare

Kontaktadresse für weitere Fragen:

Fachverband Entsorgungs- & Ressourcenmanagement

Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

T +43 (0)5 90 900-5530

E abfallwirtschaft@wko.at